

„Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in der Region Wolfenbüttel e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragungen

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in der Region Wolfenbüttel e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lucklum.
- (3) Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung unter Einbeziehung aller Altersgenerationen.
- (2) Die Zweckverfolgung geschieht insbesondere durch:
 - a) Unterhaltung und Betrieb einer Kindertagesstätte, in welcher Kinder aufbauend auf der Waldorfpädagogik Rudolf Steiners und in engem Zusammenwirken mit den Eltern erzogen werden;
 - b) Aus-, Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Mitarbeiter, Eltern und anderen pädagogisch interessierten Menschen in der Einrichtung selbst und ggf. in Kooperation mit anderen Trägern.
- (3) Der Verein kann kooperativ bei anderen Körperschaften Mitglied werden, soweit dies dem Vereinszweck dienlich ist. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist in diesem Zusammenhang berechtigt, seine Mittel, Räume oder Mitarbeiter teilweise anderen steuerbegünstigten Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke zuzuwenden oder zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder

erhalten im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nur den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, welche die Vereinszwecke oder Einrichtungen anerkennt und zu fördern bereit ist.
- (2) Die Mitglieder entrichten Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Mitglieder sind zur praktischen Mitarbeit bei der Unterhaltung der Einrichtungen des Vereins und zur pädagogischen Mitwirkung eingeladen. Für die Nutzung der vom Verein unterhaltenen Zweckbetriebe können Benutzungs- bzw. Leistungsentgelte erhoben werden. Näheres regelt die Nutzungs- und Beitragsordnung des Vereins.
- (3) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten, deren Kind in die Kindertagesstätte des Vereins aufgenommen wird, müssen Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austrittserklärung,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste.

Der Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Die Gründe für einen beabsichtigten Ausschluss sind dem Mitglied auf dessen Wunsch bekannt zu machen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstands gestrichen werden, wenn es für den Verein nicht mehr erreichbar ist.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist eine für alle Mitglieder öffentliche Versammlung und hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Vorstands und seine Abberufung aus triftigem Grund,
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte,
 - c) Beschluss der Jahresrechnung,
 - d) Beschluss über die jährliche Entlastung des Vorstands,
 - e) Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Beschluss über die Höhe von Benutzungs- bzw. Leistungsentgelten,
 - g) Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - h) Wahl der Kassenprüfer.

Dem Vorstand kann en bloc Entlastung erteilt werden. Wenn dem Vorstand keine Entlastung en bloc erteilt wird, hat jedes einzelne Vorstandsmitglied einen Anspruch darauf, dass über seine Entlastung einzeln abgestimmt wird.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, oder nimmt die Benennung eines Steuerberaters vor, der die Finanzprüfung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Jahresabschlusses durchführt. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen, um dessen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er hat diese einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen schriftlich mit angemessener, mindestens vierzehntägiger Frist, zu laden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch einfachen Brief an die vom einzelnen Mitglied zuletzt schriftlich bekannt gegebene Anschrift oder per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse versandt worden ist.
- (5) Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung soll zugleich bekannt gemacht werden, wo die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr eingesehen werden kann.
- (6) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Vor Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt der Leiter einen Protokollführer.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist und mindestens dreißig Prozent der Mitglieder erschienen sind.

- (9) Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss frühestens nach zehn Tagen, jedoch spätestens nach drei Wochen, eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung zur zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- (10) In der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich. Beschlussfassungen oder Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung. Blockwahlen sind zulässig. Sofern dies von drei Mitgliedern beantragt wird, ist eine geheime Abstimmung oder Wahl, bzw. Einzelwahl durchzuführen. Für Satzungs- und Zweckänderungen sowie die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (11) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Eine Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme. Stehen zwei oder mehr Alternativen zur Abstimmung, so entscheidet die relative Mehrheit.
- (12) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes oder ein von ihm bestimmtes anderes Vereinsmitglied.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei und höchstens vier stellvertretenden Vorsitzenden Mitgliedern. Die Wahl erfolgt für drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vereinsvorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein und dürfen keinen festen Anstellungsvertrag in Einrichtungen des Vereins haben.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Rechtsnachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Scheiden Mitglieder des Vorstands vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich aus dem Kreis der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.

- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand kann besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen. Ihre Aufgabenkreise und der Umfang ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt. Sie vertreten den Verein gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist initiativ tätig. Zu den Geschäftsführungsaufgaben zählen insbesondere:

- a) Konzeptionelle Planung und Entwicklung des Vereins,
- b) Sicherstellung der Finanzierung,
- c) Führung der Bücher und die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Erstellung des Jahresabschlusses und Aufstellung eines Haushaltsplanes,
- e) Personalführung, Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, wobei die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern im Einvernehmen mit dem

„Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in der Region Wolfenbüttel e. V.“ - Gründungssatzung

- Kollegium, die Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern im Benehmen mit dem Kollegium zu erfolgen hat,
- f) Leitung der Einrichtung.

- (4) Der Vorstand ist berechtigt Geschäftsführungsaufgaben auf Mitarbeiter oder Ausschüsse des Vereins durch schriftlichen Beschluss zu übertragen. Der Beschluss muss Regelungen darüber enthalten, wie sich diese Ausschüsse bilden und zusammensetzen.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und gibt sich eine Geschäftsordnung. Auf die Vorschriften im Bezug auf die Gemeinnützigkeit ist besonders zu achten.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, d.h. die Vorstandsmitglieder sieben Tage vorher von dem Termin der Vorstandssitzung Kenntnis hatten und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch fernmündlich, elektronisch oder schriftlich fassen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder einem Beschlussvorschlag zustimmt.

Alle Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert werden.

- (7) Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Ist der Vorstand einem Anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Ausschüsse berufen, die ihn bei der Führung der Geschäfte des Vereins unterstützen. Mitglieder eines Ausschusses können Persönlichkeiten sein, welche die Ziele des Vereins fördern wollen. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der jeweilige Ausschuss tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen. Dieser setzt die Tagesordnung fest. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes hat an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.
- (3) Über die Verhandlungen des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und einem Mitglied des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kollegium

- (1) Alle Mitarbeiter, die in der Erziehung und Pflege verantwortlich tätig sind, bilden ein Kollegium. Dieses übernimmt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Regelung der pädagogischen und praktischen Arbeit.
- (2) Die Verteilung der Kindergartenplätze erfolgt durch das Kollegium im Einvernehmen mit dem Vorstand. Kommt im Einzelfall eine Übereinstimmung nicht zustande, hat der Vorstand das Entscheidungsrecht.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei-viertel der gültig stimmenden Mitglieder erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem „Förderverein Waldorfpädagogik e. V. Braunschweig“ zu, der verwandte Ziele verfolgt und es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte diese Institution zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen, soll das Vermögen an die „Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V.“ übergehen, die verwandte Ziele verfolgt und es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Formale Satzungsänderungen

Eine vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangte formale Satzungsänderung kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Er hat den Mitgliedern die Änderung alsbald mitzuteilen.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Beschluss der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Satzungsbestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen der Satzung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (3) Erweist sich die Satzung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 20.06.2016 errichtet.

Lucklum, den 20.06.2016

Maria Koch

Dr. Daniel Heyner

Steffi Metack